

# Merkblatt Vollzug GAV Gebäudetechnik ab 01. Januar 2025

## ÜBERSTUNDEN (ART. 28) ZEITLICHE KOMPENSATION UND AUSZAHLUNG

Zähler	Stunden	Im Laufe des Jahres			Am Ende des Jahres		
		Zeitliche Kompensation	Auszahlung	Bedingungen	Zeitliche Kompensation	Auszahlung	Bedingungen
<b>Überstunden-Zähler A</b>	41 bis 45 (exkl. Vorholzeit gemäss Art. 27)	1:1	Nicht möglich	Zeitliche Kompensation kann unterjährig vom AG angeordnet werden.	1:1 (im Verlauf des Folgejahres)	1:1	<p>Absprache zwischen AG und AN, ob Auszahlung und/oder zeitliche Kompensation.</p> <p>Falls keine Einigung: AG und AN entscheiden über Art für je 50% der Überstunden.</p> <p>Dies muss schriftlich festgehalten werden.</p>
<b>Überstunden-Zähler B</b>	46 bis 50 (exkl. Vorholzeit gemäss Art. 27)	Nicht möglich	+25% Zuschlag (nur auf Wunsch des AN)	<p><b>Wenn der AN dies verlangt</b>, müssen die Überstunden B halbjährlich ausbezahlt werden.</p> <p>Wenn der AG einverstanden ist, kann auch häufiger ausbezahlt werden.</p>	25 % Zeitzuschlag (nur auf Wunsch des AN)	+25 % Zuschlag	<p>Die Überstunden B sind am Ende des Jahres mit einem 25%-Zuschlag auszuzahlen.</p> <p><b>Wenn AN dies wünscht</b>, können die Überstunden B auch mit einem 25%-Zeitzuschlag zeitlich kompensiert werden. Der Kompensationszeitpunkt kann zwischen AG und AN vereinbart werden (muss also nicht im Folgejahr sein).</p> <p>Dies muss schriftlich vereinbart werden.</p>

Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)  
[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)